

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gesetzestext</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Aufgabe</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Personenkreis</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Anbieter</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Voraussetzungen</b> .....	<b>4</b>
5.1	Unmöglichkeit der Verrichtung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten .....	4
5.2	Antrag .....	4
5.3	Angemessene Höhe.....	5
5.4	Zumutbarkeit .....	5
<b>6</b>	<b>Einsatz von Einkommen und Vermögen</b> .....	<b>6</b>
6.1	Einsatz von Einkommen .....	6
6.2	Einsatz von Vermögen .....	6
<b>7</b>	<b>Heranziehung Unterhaltspflichtiger</b> .....	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger</b> .....	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Rechtsfolge</b> .....	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>Abgrenzung</b> .....	<b>7</b>
10.1	Abweichende Festsetzung des Regelsatzes § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB XII .....	7
10.2	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts § 70 SGB XII .....	7
10.3	Hilfe zur Pflege §§ 61 ff. SGB XII .....	7
10.4	Leistungsberechtigte nach dem SGB II .....	8
10.5	Leistungsanspruch nach § 78 SGB IX .....	8

**Paragraph: § 27 Abs. 3 - Mahlzeitendienst**

**Wesentliche Änderungen:**

Fassung vom 10.07.2008

- Anpassung der Rz. 27.44 (Kostenbeitrag/ Eigenanteil) an die Regelsatzerhöhung vom 01.07.2008

Fassung vom 15.11.2011

- Anpassung der Rz. 27.44 (Kostenbeitrag/ Eigenanteil) an die Erhöhung der Regelleistung zum 01.01.2011

Fassung vom 15.01.2013

- Anpassung der Rz. 27.44 (Kostenbeitrag/ Eigenanteil) an die Erhöhung der Regelleistung zum 01.01.2013

Fassung vom 07.08.2023

- Änderung/Überarbeitung aufgrund der Neufassung des § 27 Abs. 3 SGB XII zum 01.01.2020:
  - Anpassung Gesetzestext
  - Anpassung/Änderung Absatz 3. Personenkreis, 4. Anbieter und 6. Einsatz von Einkommen und Vermögen
  - Löschung von Absatz 4. Kostenbeitrag= Eigenanteil und 8. Verfahren
  - Absatz 5. Voraussetzungen, 9. Rechtsfolge und 10. Abgrenzung eingefügt

Hinweis

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen meint die gewählte Formulierung stets beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbar- und Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt wurde.

## 1 Gesetzestext

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

(2) Eigene Mittel sind insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen. Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten, sind vorbehaltlich des § 39 Satz 3 Nummer 1 auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

(3) Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können, erhalten auf Antrag einen angemessenen Zuschuss, wenn ihnen die Aufbringung der für die geleistete Hilfe und Unterstützung notwendigen Kosten nicht in voller Höhe zumutbar ist. Als angemessen gelten Aufwendungen, die üblicherweise als Anerkennung für unentgeltlich geleistete Hilfen und Unterstützungen oder zur Abgeltung des entsprechenden Aufwandes geleistet werden. Den Zuschuss erhält nicht, wer einen entsprechenden Anspruch auf Assistenzleistungen nach § 78 des Neunten Buches hat.

## 2 Aufgabe

Aufgabe des Mahlzeitendienstes ist es, Personen, die nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten in der Lage sind, sich selbst eine warme Mittagsmahlzeit zu zubereiten und auch keine Möglichkeit haben, diese anderweitig, insbesondere im Wege der Verwandten- oder Nachbarschaftshilfe zu erhalten, täglich mit einem Mittagessen zu versorgen.

## 3 Personenkreis

Erfasst werden alle Personen, die aufgrund körperlicher oder gesundheitlicher Einschränkungen bzw. krankheits- oder behinderungsbedingt nicht in der Lage sind, sich eine Mahlzeit selbst zu zubereiten.<sup>1</sup>

Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine amtsärztliche Prüfung oder eine pflegfachliche Stellungnahme festzustellen.

Allerdings kommt die Hilfe nur für Personen in Betracht, die über ausreichend Mittel (Einkommen und Vermögen) verfügen, um Ihren Lebensunterhalt ansonsten selber sicherzustellen. Für Personen, die laufende Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII beziehen, findet § 27a Abs. 4 SGB XII Anwendung. Die Regelsatzleistung ist entsprechend zu erhöhen.<sup>2</sup> Neben § 27a Abs. 4 SGB XII kommt für im laufenden Leistungsbezug stehende Hilfeempfänger ggf. auch ein Mehrbedarf für Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII in Frage.

---

<sup>1</sup> Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 27 Rn.22; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/Krauß, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 27 Rn.10; LPK-SGB XII/Stefan Treichel/Dietrich Schoch, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.43, BeckOk SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 27 Rn.9

<sup>2</sup> Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 27 Rn.22a; BeckOk SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 27 Rn.9

## 4 Anbieter

Der Mahlzeitendienst (sog. Essen auf Rädern) wird von einer großen Anzahl verschiedener Anbieter angeboten. Eine Auswahl der Anbieter im Kreis Kleve findet man auf der Internetseite des Kreis Kleve, unter folgendem Link:

[https://www.kreis-kleve.de/C12570CB0037AC59/files/mahlzeitendienst\\_liste\\_der\\_anbieter\\_der\\_mahlzeitendienst\\_e\\_im\\_kreis\\_kleve.pdf/\\$file/mahlzeitendienst\\_liste\\_der\\_anbieter\\_der\\_mahlzeitendienste\\_im\\_kreis\\_kleve.pdf?OpenElement](https://www.kreis-kleve.de/C12570CB0037AC59/files/mahlzeitendienst_liste_der_anbieter_der_mahlzeitendienst_e_im_kreis_kleve.pdf/$file/mahlzeitendienst_liste_der_anbieter_der_mahlzeitendienste_im_kreis_kleve.pdf?OpenElement)

Als Alternative zum Mahlzeitendienst wird in einigen Altentagesstätten ein- oder mehrmals wöchentlich ein gemeinsamer Mittagstisch serviert.

Gemeinsame Mittagstische gibt es in folgenden Einrichtungen:<sup>3</sup>

Name	Anschrift	Telefon
Altenheim St. Martinus	Martinusstr. 5, 46446 Emmerich-Elten	02828 / 2212-0
Altenheim Bruderschaft zu Unserer Lieben Frau	Frauenhausstr. 6-8, 47574 Goch	02823 / 6036
St. Elisabeth - Heim	Elisabethstr. 5, 47647 Kerken	02833 / 920-0
Altenheim Regina Pacis	Friedenstr. 70, 47623 Kevelaer	02832 / 502-0 (nur Mo. - Fr.)

## 5 Voraussetzungen

### 5.1 Unmöglichkeit der Verrichtung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten

Voraussetzung ist, dass einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten, hier das Kochen, von dem Hilfesuchenden nicht ausgeführt werden können. Hierbei ist festzustellen, welche körperlichen bzw. gesundheitlichen Funktionsdefizite vorliegen, weshalb die hauswirtschaftliche Tätigkeit, hier die Zubereitung einer Mahlzeit, nicht selbst vorgenommen werden kann. Die Einschränkung muss hingegen nicht dauerhaft sein, eine vorübergehende Einschränkung ist ausreichend. Hier besteht die Möglichkeit einen einmaligen bzw. mehrmaligen (aber nicht regelmäßigen) Zuschuss zu gewähren.<sup>4</sup>

Die Feststellung der gesundheitlichen/körperlichen Voraussetzung hat durch die Beauftragung des Gesundheitsamtes zu erfolgen oder durch die Pflegefachkraft.

### 5.2 Antrag

Nach § 27 Abs. 3 S. 1 SGB XII ist eine Antragstellung erforderlich. Der Kenntnisgrundsatz nach § 18 SGB XII wird somit durchbrochen und findet keine Anwendung.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Kreis Kleve: Mahlzeitendienst. <https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich4/mahlzeitendienst/> (abgerufen am 08.08.2023).

<sup>4</sup> BeckOGK/Benedix, 1.6.2023, SGB XII § 27 Rn.27,28; LPK-SGB XII/StefanTreichel/Dietrich Schoch, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.43,45; Grube/Wahrendorf/Flint/Wrackmeyer-Schoene, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.23

<sup>5</sup> BeckOGK/Benedix, 1.6.2023, SGB XII § 27 Rn.29; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 57. EL Juni, SGB XII § 27 Rn.23; LPK-SGB XII/StefanTreichel/Dietrich Schoch, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.49; Grube/Wahrendorf/Flint/Wrackmeyer-Schoene, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.24

### 5.3 Angemessene Höhe

Die Angemessenheit des Zuschusses der Höhe nach hat sich an dem auszurichten, was dem Hilfesuchenden nicht mehr zumutbar ist:

1. Schritt: Kosten sind zugrunde zu legen, die üblicherweise als Anerkennung für unentgeltlich geleistete Hilfen und Unterstützungen oder zur Abgeltung des entsprechenden Aufwandes geleistet werden (§ 27 Abs. 3 S. 2) (*Angemessenheit der Aufwendungen*)

2. Schritt: Übernahme der Kosten, soweit die Aufbringung dieser Kosten dem Hilfesuchenden nicht zumutbar ist (§ 27 Abs. 3 Satz 1) (*Angemessenheit des Zuschusses*).<sup>6</sup>

Die Abschaffung der Kostenbeitragsregelung (§ 27 Abs. 3 Satz 2 aF) führt somit nicht dazu, dass der Hilfesuchende von einer eigenen Kostentragung von vornherein befreit ist.<sup>7</sup>

### 5.4 Zumutbarkeit

Ebenso ist Voraussetzung, dass der hilfesuchenden Person die Aufbringung der für die geleistete Hilfe und Unterstützung notwendigen Kosten nicht in voller Höhe zumutbar ist. Es wird somit allein auf die Zumutbarkeit abgestellt. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf und der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegt.<sup>8</sup>

Hier hat somit eine Einzelfallentscheidung zu erfolgen, bei der sowohl die grundrechtlichen Positionen (insbes. Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG: Grundrecht auf die Gewährleistung eines physischen und soziokulturellen Existenzminimums; Art. 2 Abs. 2 S. 1: Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit), der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Höhe des (den individuellen Bedarf übersteigenden) Einkommens bzw. Vermögens sowie die notwendigen Kosten zu beachten sind.<sup>9</sup>

Als Berechnungsgrundlage ist die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII heranzuziehen.<sup>10</sup>

Der Eigenanteil entspricht jedoch immer mindestens dem Ernährungsanteil im Regelsatz.

Zur Berechnung ab 1.1. 2023 kann wie folgt verfahren werden:

Laut SvEV (Sozialversicherungsentgeltverordnung) betragen die Anteile für Verpflegung ab 1.1. 2023 beim

Frühstück	2,00 € = 20,82 % = 1/5,
Mittagessen	3,80 € = 39,58 % = 2/5 und
Abendessen	3,80 € = 39,58 % = 2/5.

Die Ernährungsanteile im Regelsatz betragen bei RBS 1 ab 1.1. 2023

aus Abt. 1	174,19 € sowie
aus Abt. 11	13,10 €,
zusammen also	187,29 €.

<sup>6</sup> LPK-SGB XII/Stefan Treichel/Dietrich Schoch, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.46; BeckOGK/Benedix, 1.6.2023, SGB XII § 27 Rn.31

<sup>7</sup> LPK-SGB XII/Stefan Treichel/Dietrich Schoch, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.46; BeckOGK/Benedix, 1.6.2023, SGB XII § 27 Rn.30; BeckOk SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 27 Rn.10

<sup>8</sup> LPK-SGB XII/Stefan Treichel/Dietrich Schoch, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.46; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 27 Rn.23; BeckOGK/Benedix, SGB XII § 27 Rn.32

<sup>9</sup> LPK-SGB XII/Stefan Treichel/Dietrich Schoch, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.46

<sup>10</sup> Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 27 Rn.23; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/Krauß, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 27 Rn.11; BeckOk SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 27 Rn.10

Wenn man den o. g. Bruchteil von 2/5 für das Mittagessen heranzieht, ergibt sich folgender Eigenanteil:

$$187,29 \text{ €} \times 2/5 : 30 \text{ Tage} = 2,50 \text{ € tgl.}^{11}$$

## **6 Einsatz von Einkommen und Vermögen**

### **6.1 Einsatz von Einkommen**

Das Einkommen ist nach § 82 SGB XII zu ermitteln.

### **6.2 Einsatz von Vermögen**

Einzusetzendes Vermögen ist nach § 90 SGB XII zu ermitteln. Eine Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers kommt grundsätzlich erst dann in Betracht, wenn das verwertbare Vermögen verbraucht ist.

## **7 Heranziehung Unterhaltspflichtiger**

Steht der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung, kann von einer Heranziehung im Rahmen des § 94 SGB XII abgesehen werden.

## **8 Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger**

Können Teilnehmer am Mahlzeitendienst die entstehenden Kosten je täglicher Mittagsmahlzeit nicht vollständig aus ihrem Einkommen und Vermögen aufbringen, werden die nicht gedeckten Kosten der Mittagsmahlzeit im Rahmen der Hilfgewährung nach § 27 Abs. 3 SGB XII übernommen.

Als Höchstbetrag für eine Mittagsmahlzeit werden die Kosten des günstigsten Anbieters für die preiswerteste Mittagsmahlzeit im Einzugsgebiet des Wohnortes des Leistungsberechtigten in Ansatz gebracht. Sonderwünsche finden keine Berücksichtigung. Der Preis für eine Mittagsmahlzeit wird vom zuständigen örtlichen Sozialamt ermittelt.

## **9 Rechtsfolge**

Als Rechtsfolge sieht das Gesetz einen angemessenen Zuschuss vor. Der Zuschuss ist ausschließlich als Geldleistung zu erbringen. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ein Ermessen wird dem Sozialhilfeträger nicht mehr eingeräumt.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Schwabe, Bernd-Günter: Einzelbeträge aus den Regelbedarfsstufen ab 1.1. 2023: Leistungsfälle nach dem SGB II, dem SGB XII und nach § 2 AsylbLG. Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung gem. § 42 b Abs. 2 SGB XII, in Zeitschrift für das Fürsorgewesen (01/2023), S.9.

<sup>12</sup> Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 27 Rn.24; LPK-SGB XII/Stefan Treichel/Dietrich Schoch, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.44,50; Grube/Wahrendorf/Flint/Wrackmeyer-Schoene, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.24a; BeckOGK/Benedix, 1.6.2023, SGB XII § 27 Rn.37,38

## 10 Abgrenzung

### 10.1 Abweichende Festsetzung des Regelsatzes § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB XII

Bezieht der Hilfesuchende laufende Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII und kann somit den Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1–3 SGB XII nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten, findet § 27 Abs. 3 keine Anwendung. Besteht dennoch im Einzelfall aufgrund einzelner, im Haushalt zu verrichtender Tätigkeiten ein erhöhter Bedarf, ist stattdessen nach § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ein abweichender Regelsatz festzulegen.<sup>13</sup>

Ebenso ist es möglich, dass der Mahlzeitendienst, sog. Essen auf Rädern, einem Hilfesuchenden, der bereits laufende Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII erhält, über den Mehrbedarf für Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII gewährt wird.

Hierzu ist die Weisung SGB XII – Kreis Kleve § 30 zu beachten

(<http://forumsgb.kle.krzn.de/foren/hbsnotes.nsf/srch/24CDDAE41387C7FDC12573A600473D7F?OpenDocument>).

### 10.2 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts § 70 SGB XII

Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII geht der Hilfe nach § 27 Abs. 3 SGB XII vor, sofern beide Leistungsarten in Betracht kommen. Die Hilfe nach § 70 SGB XII ist umfassender und betrifft den gesamten Haushalt statt nur einzelne Tätigkeiten. Weiter ist zu beachten, dass bei § 27 Abs. 3 SGB XII die leitende und ordnende Führung des Haushalts, trotz einzelner nicht selbst vornehmender Verrichtungen bei dem Hilfeempfänger verbleibt, was bei Leistungen nach § 70 SGB XII (sog. „große Haushaltshilfe“) nicht mehr der Fall ist.<sup>14</sup>

### 10.3 Hilfe zur Pflege §§ 61 ff. SGB XII

Wenn die hauswirtschaftliche Versorgung Bestandteil der Hilfe zur Pflege ist (§ 64b Abs. 1 S. 1 SGB XII), dann ist die Hilfe zur Pflege gegenüber § 27 Abs. 3 SGB XII vorrangig.<sup>15</sup>

Das Pflegegeld nach § 64a SGB XII ist ebenfalls vorrangig zur Deckung der Kosten des Mahlzeitendienstes einzusetzen, ggf. auch nur anteilig, sofern das Pflegegeld ebenfalls für andere Pflegeleistungen benötigt bzw. verwendet wird.<sup>16</sup>

Die gleichnamigen Leistungen der Pflegekasse nach §§ 36 und 37 SGB XII sind ebenso vorrangig.

---

<sup>13</sup> LPK-SGB XII/Stefan Treichel/Dietrich Schoch, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.51; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 27 Rn.13; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 27 Rn.22a,23; BeckOGK/Benedix, 1.6.2023, SGB XII § 27 Rn.33; Grube/Wahrendorf/Flint/Wrackmeyer-Schoene, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.22

<sup>14</sup> LPK-SGB XII/Stefan Treichel/Dietrich Schoch, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.52; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 27 Rn.11; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 27 Rn.22a; Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann/Krauß, 7. Aufl. 2021, SGB XII § 27 Rn.12; Grube/Wahrendorf/Flint/Wrackmeyer-Schoene, 7. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.22

<sup>15</sup> LPK-SGB XII/Stefan Treichel/Dietrich Schoch, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.53; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 27 Rn.11; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 27 Rn.22a,22a; BeckOGK/Benedix, 1.6.2023, SGB XII § 27 Rn.36

<sup>16</sup> SG Koblenz 21.01.2021 – S1 SO 44/20

## 10.4 Leistungsberechtigte nach dem SGB II

Sofern der Hilfesuchende dem Grund nach, nach dem SGB II leistungsberechtigt ist, wird der Zuschuss aufgrund von § 21 S. 1 SGB XII nicht gewährt (vgl. § 7 Abs. 1, Abs. 2 SGB II). Bei dem Begriff „Zuschuss“ handelt es sich ebenso um eine „Leistung für den Lebensunterhalt“ im Sinne des § 21 S.1 SGB XII. Eine analoge Anwendung kommt ebenfalls nicht in Betracht.<sup>17</sup>

## 10.5 Leistungsanspruch nach § 78 SGB IX

Nach § 27 Abs. 3 S. 3 SGB XII erhält den Zuschuss nicht, wer einen entsprechenden Anspruch auf Assistenzleistungen nach § 78 des Neunten Buches hat.

Nach § 78 SGB IX können Personen, die Eingliederungshilfe erhalten, Assistenzkräfte zugeordnet werden. Diese Assistenzkräfte übernehmen i. d. R. auch die Tätigkeiten, die in Abs. 3 als sog. kleine Haushaltshilfe bezeichnet werden. Daher ist es erforderlich, die Leistungen abzugrenzen, auch um die mit der Eingliederungshilfe im SGB IX bezweckte Leistung aus einer Hand sicherzustellen.<sup>18</sup>

Ein Anspruch auf den Zuschuss besteht auch dann nicht, wenn eine entsprechende Leistung nach § 78 SGB IX nicht geleistet wird, aber der Hilfesuchende hierauf grundsätzlich einen Anspruch hätte.<sup>19</sup>

---

<sup>17</sup> LPK-SGB XII/Stefan Treichel/Dietrich Schoch, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.54; BeckOK SozR/Gebhardt, 69. Ed. 1.6.2023, SGB XII § 27 Rn.12; Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 27 Rn.23; BSG 11.12.2007 – B8/9b SO 12/06 R; Knichrehm/Kreikebohm/Waltermann/Krauß, 7.Aufl. 2021, SGB XII § 27 Rn.12

<sup>18</sup> Mergler/Zink Grundsicherungs-HdB II/Dauber, 57. EL Juni 2022, SGB XII § 27 Rn.26

<sup>19</sup> LPK-SGB XII/Stefan Treichel/ Dietrich Schoch, 12. Aufl. 2020, SGB XII § 27 Rn.48